

S a t z u n g

der Stadt Kaltenkirchen über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Feldstraße" für den Bereich zwischen Kisdorfer Weg, Feldstraße und Bundesstraße 433

Aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 09.06.1987 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 12.08.1987 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Feldstraße", bestehend aus dem Text - Teil B -, erlassen:

Ziffer 2.3. Satz 2 des Textes erhält folgende neue Fassung:

"Zur Sicherung der Baugrundstücke können Einfriedigungen bis maximal 2,50 m Höhe ausnahmsweise zugelassen werden."

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 25.08.1987

Aus
Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 31.08. + 02.09.1987 amtlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist somit am 03.09.1987 rechtsverbindlich geworden.

Kaltenkirchen, den 17.09.1987

Aus
Bürgermeister

